

# Lesefassung

## Satzung der Stadt Wolfsburg über die Festlegung der Schulbezirke für die Wolfsburger Schulen

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), i. V. m. § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes, in der jeweils aktuellen Fassung, erhält die vom Rat der Stadt Wolfsburg am 01.10.2025 beschlossene Satzung folgenden Wortlaut:

### § 1

#### SCHULBEZIRKE FÜR DIE GRUNDSCHULEN

(1) Für nachfolgend genannte Grundschulen umfasst der Schulbezirk das gesamte Gebiet der Stadt Wolfsburg:

- **Wohltbergschule**
- **Friedrich-von-Schiller-Schule**
- **Eichendorffschule Katholische Grundschule**
- **Laagbergschule**
- **Grundschule Alt-Wolfsburg**
- **Hellwinkel Schule, Standort Hellwinkel**
- **Evangelische Waldschule Eichelkamp Bilinguale Grundschule**
- **Bunte Grundschule Wolfsburg**
- **Regenbogenschule**
- **Grundschule Fallersleben, Standort am Glockenberg**
- **Heidgartenschule Vorsfelde**
- **Grundschule Ehmen-Mörse**
- **Grundschule Schunterwiesen Hattorf-Heiligendorf**
- **Leonardo da Vinci Grund- und Gesamtschule Wolfsburg**
- **Grundschule Käferschule**
- **Grundschule Sülfeld**
- **Grundschule am Drömling Vorsfelde**
- **Grundschule Wendschott**

(2) Besondere schulbezirkliche Regelungen gelten für:

- **Grundschule Hasenwinkel Neindorf**

Der Schulbezirk umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Wolfsburg sowie die nachfolgenden Orte der Stadt Königslutter:

Beienrode

Rhode

Boimstorf	Rieseberg
Glentorf	Rotekamp
Klein Steimke	Scheppau
Ochsendorf	Uhry

– **Grundschule Hellwinkel, Standort Hehlingen**

Der Schulbezirk umfasst den Ortsteil Hehlingen. Schülerinnen und Schüler aus dem Wohngebiet Hohe Eichen (grundsätzlich dem Schulbezirk des Standortes Nordsteimke zugeordnet) können bei freien Kapazitäten diese Schule besuchen. Das Gebiet Hohe Eichen umfasst folgende Straßen:

Am Bladen	Am Dolmengrab
Butterkamp	Hohe Eichen
In den Westerlangen	Krumme Stücke
Schafweide	Wassertappen

– **Grundschule Hellwinkel, Standort Nordsteimke**

Der Schulbezirk umfasst den Ortsteil Nordsteimke einschließlich des Wohngebietes Hohe Eichen, das wahlweise auch dem Schulbezirk des Standortes Hehlingen zugeordnet ist.

– **Grundschule Fallersleben, Standort Eulenschule**

Der Schulbezirk umfasst den Ortsteil Fallersleben.

(3) Die in der Anlage zu § 9 festgesetzten Kapazitätsgrenzen sind einzuhalten.

## § 2

### SCHULBEZIRK FÜR HAUPTSCHULEN

Der Schulbezirk der Hauptschulen umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Wolfsburg.

## § 3

### SCHULBEZIRK FÜR REALSCHULEN

Der Schulbezirk der Realschulen umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Wolfsburg.

## § 4

### SCHULBEZIRK FÜR DIE OBERSCHULE

Der Schulbezirk für die Oberschule umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Wolfsburg.

## § 5

### SCHULBEZIRK FÜR GYMNASIEN

(1) Der Schulbezirk der Gymnasien umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Wolfsburg.

(2) Die Anwahl eines Wolfsburger Gymnasiums wird entsprechend der Sachkostenvereinbarung mit dem **Landkreis Helmstedt** und unter Berücksichtigung der in § 9 der Anlage zu dieser Satzung festgesetzten Kapazitätsgrenzen Schülerinnen und Schülern ermöglicht, die

1. in den **Ortsteilen Beienrode, Essenrode, Flechtorf, Groß Brunsode und Klein Brunsode** der Gemeinde Lehre sowie
2. in den **Ortsteilen Rümmer und Volkmarsdorf** der Gemeinde Groß Twülpstedt und
3. in den **Gemeinden Danndorf, Grafhorst und Velpke** (inkl. der Ortsteile Meinkot und Wahrstedt) der Samtgemeinde Velpke wohnen.

(3) Die Anwahl eines Wolfsburger Gymnasiums wird entsprechend der Sachkostenvereinbarung mit dem **Landkreis Gifhorn** und unter Berücksichtigung der in § 9 der Anlage zu dieser Satzung festgesetzten Kapazitätsgrenzen wie folgt ermöglicht:

1. Schülerinnen und Schülern aus der **Samtgemeinde Brome der Besuch des Phoenix-Gymnasiums Vorsfelde**.
2. Schülerinnen und Schülern aus der **Samtgemeinde Boldecker Land der Besuch des Gymnasiums Fallersleben oder des Albert-Schweitzer-Gymnasiums Westhagen** ermöglicht.

Schülerinnen und Schüler aus der Samtgemeinde Brome und dem Boldecker Land wird erst dann die Anwahl eines anderen Wolfsburger Gymnasiums ermöglicht, wenn eine Aufnahme an den genannten, prioritär anzuwählenden Schulen, aufgrund der satzungsgemäßen Aufnahmekapazität nicht möglich ist und sie eine Absage der Schule erhalten haben.

## § 6

### SCHULBEZIRK FÜR DIE GESAMTSCHULEN

(1) Der Schulbezirk für die Gesamtschulen umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Wolfsburg.

(2) Die Anwahl einer Integrierten Gesamtschule in Wolfsburg wird entsprechend der Sachkostenvereinbarung mit dem **Landkreis Helmstedt** und unter Berücksichtigung der in § 9 der Anlage zu dieser Satzung festgesetzten Kapazitätsgrenzen Schülerinnen und Schülern ermöglicht, die

1. in den **Ortsteilen Rümmer und Volkmarsdorf** der Gemeinde Groß Twülpstedt und
2. in den **Gemeinden Danndorf, Grafhorst und Velpke** (inkl. der Ortsteile Meinkot und Wahrstedt) der Samtgemeinde Velpke und
3. in der **Gemeinde Lehre** wohnen.

Schülerinnen und Schülern aus allen anderen Ortsteilen des Landkreises Helmstedt wird eine Anwahl nur ermöglicht, wenn sie von allen Gesamtschulen im Landkreis eine Ablehnung zur Aufnahme erhalten haben.

(3) Die Anwahl einer Integrierten Gesamtschule in Wolfsburg wird entsprechend der Sachkostenvereinbarung mit dem **Landkreis Gifhorn** und unter Berücksichtigung der in § 9 der Anlage zu dieser Satzung festgesetzten Kapazitätsgrenzen Schülerinnen und Schülern ermöglicht, die

1. aus kapazitären Gründen keine Gesamtschule im Landkreis Gifhorn besuchen können und zwei Ablehnungen erhalten haben. Ausnahmen bilden Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Samtgemeinde Papenteich, der Samtgemeinde Meinersen und der Samtgemeinde Brome Süd (Bergfeld, Parsau, Rühren und Tiddische). Hier ist eine Ablehnung der zuständigen Gesamtschule ausreichend.
2. aufgrund ihres italienischen Migrationshintergrundes den Deutsch-Italienischen Zweig der Gesamtschule der Leonardo da Vinci Grund- und Gesamtschule anwählen möchten.

## § 7

### SCHULBEZIRK FÜR FÖRDERSCHULEN

(1) Der Schulbezirk für die **Förderschule mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung** umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Wolfsburg.

(2) Der Schulbezirk für die **Förderschule mit dem Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung** umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Wolfsburg. Außerdem werden Schüler/innen aus den Landkreisen Gifhorn und Helmstedt aufgenommen.

(3) Der Schulbezirk für die **Sprachheilklassen der Grundschule am Drömling Vorsfelde, Standort Moorkämpe** umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Wolfsburg.

## § 8

### SCHULBEZIRKE FÜR DIE SCHULKINDERGÄRTEN

Die Schulbezirke für die Schulkindergärten an nachfolgend genannten Grundschulen umfassen das gesamte Gebiet der Stadt Wolfsburg:

Friedrich-von-Schiller-Schule

Grundschule Alt-Wolfsburg

Regenbogenschule

Grundschule Fallersleben

Grundschule Hasenwinkel Neindorf

## § 9

(1) Aufgrund der stadtweiten Einzugsbereiche der Grundschulen werden Obergrenzen in der Zügigkeit festgelegt. Diese werden in der Anlage zur Satzung aufgeführt, die deren Bestandteil ist.

(2) Aufgrund der stadtweiten Einzugsbereiche werden für alle Schulen ab Klasse 5 mit Ausnahme der Sek. II-Bereiche, der Förderschulen und integrierten Gesamtschulen zur Garantie der Aufnahmekapazitäten Obergrenzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung, die deren Bestandteil ist, festgelegt.

## § 10

### INKRAFTTRETEN

---

Satzung öffentlich bekannt gemacht	01.08.1995
1. Nachtrag öffentlich bekannt gemacht	02.05.1996
2. Nachtrag öffentlich bekannt gemacht	01.07.1998
3. Nachtrag öffentlich bekannt gemacht	
4. Nachtrag öffentlich bekannt gemacht	
3. Änderungssatzung öffentlich bekannt gemacht	29.07.2005
4. Änderungssatzung öffentlich bekannt gemacht	22.02.2008
5. Änderungssatzung öffentlich bekannt gemacht	05.05.2008
6. Änderungssatzung öffentlich bekannt gemacht	16.01.2009
7. Änderungssatzung öffentlich bekannt gemacht	16.04.2010
8. Änderungssatzung öffentlich bekannt gemacht	10.10.2014
9. Änderungssatzung öffentlich bekannt gemacht	15.07.2016
10. Änderungssatzung öffentlich bekannt gemacht	16.06.2017
11. Änderungssatzung öffentlich bekannt gemacht	07.06.2019
12. Änderungssatzung öffentlich bekannt gemacht	07.05.2021
13. Änderungssatzung öffentlich bekannt gemacht	14.04.2022
14. Änderungssatzung öffentlich bekannt gemacht	29.11.2024
15. Änderungssatzung öffentlich bekannt gemacht	24.10.2025
1. Nachtrag in Kraft getreten am	01.08.1996
2. Nachtrag in Kraft getreten am	01.08.1998
3. Nachtrag in Kraft getreten am	01.08.2000
4. Nachtrag in Kraft getreten am	01.08.2001
3. Änderungssatzung in Kraft getreten am	01.08.2005
4. Änderungssatzung in Kraft getreten am	01.08.2007
5. Änderungssatzung in Kraft getreten am	01.08.2008
6. Änderungssatzung in Kraft getreten am	17.01.2009
7. Änderungssatzung in Kraft getreten am	01.08.2010

8. Änderungssatzung in Kraft getreten am	11.10.2014
9. Änderungssatzung in Kraft getreten am	16.07.2016
10. Änderungssatzung in Kraft getreten am	17.06.2017
11. Änderungssatzung in Kraft getreten am	08.06.2019
12. Änderungssatzung in Kraft getreten am	08.05.2021
13. Änderungssatzung in Kraft getreten am	15.04.2022
14. Änderungssatzung in Kraft getreten am	30.11.2024
15. Änderungssatzung in Kraft getreten am	25.10.2025

## Anlage zu § 9 der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke

### OBERGRENZEN DER AUFNAHMEKAPAZITÄT

Eine befristete Erhöhung der maximalen Zügigkeit kann nur bei ausreichend vorhandenen Räumlichkeiten aufgrund einer vom Rat der Stadt Wolfsburg beschlossenen Ausnahmegenehmigung erfolgen. Dies trifft insbesondere auf Einzelstandorte zu, wenn in anderen Jahrgängen die Zügigkeit nicht erreicht wird. Ein Anspruch auf Einrichtung einer zusätzlichen Klasse kann nicht erhoben werden.

In den Schuljahren 2024/25 und 2025/26 kann zur Einrichtung von temporären, zusätzlichen Klassen im 1. Jahrgang ausnahmsweise ein vereinfachtes Verfahren angewendet werden, sofern alle nachfolgend genannten Voraussetzungen vorliegen:

- a) Durch die temporäre Erhöhung der Zügigkeit wird die maximale Obergrenze der Schulform gemäß § 4 der Verordnung für die Schulorganisation (SchulOrgVO) nicht überschritten.
- b) Es sind ausreichende Lehrkapazitäten vorhanden.
- c) Es sind für den Schulbetrieb ausreichende räumliche Kapazitäten im Bestand vorhanden. Eine temporäre Erweiterung umfasst nicht die Errichtung von Mobilbauten oder eine schulbauliche Erweiterung. Die Ertüchtigung vorhandener Räume ist möglich.
- d) Es sind ausreichend Ganztagskapazitäten vorhanden.

Nur dann erfolgt die Umsetzung der Maßnahme direkt durch die Verwaltung und bedarf keiner gesonderten Beschlussfassung. Der Fachausschuss ist umgehend schriftlich zu informieren.

Für alle anderen Schulen und Konstellationen ist auch in den Schuljahren 2024/25 und 2025/26 weiterhin der Gremienbeschluss einzuholen. Ab dem Schuljahr 2026/27 ist wieder grundsätzlich ein Ratsbeschluss erforderlich.

<b>Grundschulen</b>	<b>Züge</b>	<b>Klassen</b>
GS Wohltbergschule	3	12
GS Friedrich-von-Schiller-Schule	2	8
GS Eichendorffschule	4	16
GS Laagbergschule	3	12
GS- Grundschule Alt-Wolfsburg	3	12
GS Hellwinkelschule		
- Standort Hellwinkel	3	12
- Standort Nordsteimke	1	2
- Standort Hehlingen	1	4
Bunte Grundschule Wolfsburg	4	16

GS Regenbogenschule	3	12
GS Ehmen-Mörse	4	16
GS Fallersleben		
- Standort Glockenberg	2	8
- Standort Eulenschule	2	8
GS Schunterwiesen Hattorf-Heiligendorf	3	12
GS Käferschule	4	16
GS Sülfeld	2	8
GS Heidgarten	2	8
Leonardo da Vinci Grund- und Gesamtschule Wolfsburg	3	12
GS am Drömling Vorsfelde	4	16
GS Wendschott	2	8

<b>Hauptschulen</b>	Züge	Klassen
Hauptschule Fallersleben	2	12
Hauptschule Vorsfelde	2	12

<b>Realschulen</b>	Züge	Klassen
Hoffmann-von-Fallersleben-Realschule	4	24
Realschule Vorsfelde	4	24

<b>Oberschule</b>	Züge	Klassen
Wolfsburger Oberschule	4,5	27

<b>Gesamtschulen</b>	Züge Sek I	Klassen Sek I
Heinrich-Nordhoff-Gesamtschule	6	36
Leonardo da Vinci Grund- und Gesamtschule Wolfsburg	6	36

<b>Gymnasien</b>	<b>Züge Sek I</b>	<b>Klassen Sek I</b>
Ratsgymnasium	5	30
Theodor-Heuss-Gymnasium	5	30
Albert-Schweitzer-Gymnasium	4	24
Gymnasium Fallersleben	4	24
Phoenix Gymnasium	4	24